

Bebauungsplan Nr. 1797 „Verlängerte Weidenallee“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 14.550 m² große Plangebiet (Teil A) umfasst Flächen in den Stadtteilen Lahe und Bothfeld. Ziel der Planung ist es, die Weidenallee über den Laher Graben bis zu den Wohngebieten „Im Klingenkampe“ fortzuführen und so den Anschluss an den Stadtteil Lahe herzustellen. Diese verlängerte Weidenallee soll als Fuß- und Radwegeverbindung das vorhandene Wegenetz ergänzen und Naherholungsfunktionen übernehmen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen darüber hinaus Flächen für den Wohnungsbau geschaffen werden. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich am westlichen Laher Ortsrand soll durch das Planverfahren eindeutig geregelt und die vorhandene heterogene Baustruktur an der Straße „Im Klingenkampe“ städtebaulich geordnet werden.

Für das Plangebiet existieren derzeit keine Bebauungspläne. Der östliche, bebaute Teil des Geltungsbereichs gehört zum Innenbereich nach § 34 BauGB. Der restliche Geltungsbereich liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Laut § 5 der Schutzgebietsverordnung sind der Bau und die Unterhaltung von Fuß- und Radwegen im LSG „Laher Wiesen“ freigestellt.

Der Teil B liegt im Stadtteil Marienwerder. Der Bereich umfasst einen Teil des Flurstücks 22/31 (Flur 2, Gem. Marienwerder) und dient der Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet (Teil A) besitzt eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Der westliche Teil liegt im LSG „Laher Wiesen“. Der östliche Teil grenzt unmittelbar an das LSG an.

Beim LSG „Laher Wiesen“ handelt es sich um eine von Grünland geprägte, feuchte und gehölzarme Niederungslandschaft. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Nass- und Feuchtwiesen, der feuchten Hochstaudenfluren, der Seggenriede, der Feuchtgebüsche und Baumgruppen sowie naturnaher Still- und Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften. Das Gebiet soll auch der Naherholung dienen. Das Landschaftsbild soll vor Verunstaltungen bewahrt und der Naturgenuss von Erholungssuchenden nicht beeinträchtigt werden.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) sind die Laher Wiesen im Zielkonzept zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für den Boden, Wasser und Klima/Luft eingestuft. Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet zudem als Fläche für den Biotopverbund (Offenland) dar. Die von Bebauung eingeschlossenen Laher Wiesen vernetzen das nördlich angrenzende LSG „Obere Wietze“ mit dem Misburger Wald und dem Altwarmbüchener Moor.

In den Jahren 2017 und 2021 wurden Untersuchungen zu Biototypen inkl. gesetzlich geschützter Biotope, zu besonders schützenswerten Bäumen sowie zu Gefäßpflanzen, Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Biototypen:

Das Plangebiet ist zu großen Teilen unversiegelt. Nur im östlichen Teil ist Wohnbebauung mit Nebenanlagen und typischen Siedlungsbiotopen vorhanden. Hier finden sich auch größere Gartenflächen mit z.T. schutzwürdigem Baumbestand.

Im Übergangsbereich zum LSG sind Weideflächen, Intensivgrünländer, Gebüsche, ruderales Gras- und Staudenfluren, Lagerflächen und sandige Offenbodenbereiche vorhanden. Im Bereich der geplanten Wegeverbindung befindet sich feuchtes Intensivgrünland und Weidefläche. Der Laher Graben wurde als naturnaher Tieflandbach kartiert. Angrenzend finden sich Röhrrichte sowie Weiden-Bachuferwald, die genau wie der Bach dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG unterliegen.

Flora:

Im Jahr 2017 wurden 124 Gefäßpflanzenarten im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellt. Von besonderer Bedeutung sind die Vorkommen von vier gefährdeten bzw. gesetzlich geschützten Arten (alle im Bereich des Laher Grabens):

- Sumpfdotterblume (*Caltha palustris* L.): gefährdet (RL-NDS 3)
- Feld-Ulme (*Ulmus minor* Mill.): gefährdet (RL-NDS 3)
- Blasen-Segge (*Carex vesicaria* L.): Vorwarnliste (RL-NDS V)
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*): besonders geschützt

Vögel:

Es wurden 14 Brutvogelarten und 11 Gastvogelarten festgestellt. Der Großteil der Brutreviere lag im Bereich der Bebauung bzw. Gartenflächen und am Laher Graben. Die Grünlandbereiche im westlichen Teil des Plangebietes wurden lediglich zur Nahrungssuche aufgesucht.

Folgende Brutnachweise sind besonders hervorzuheben:

- Waldohreule (*Asio otus*): streng geschützt, Vorwarnliste (RL-NDS V); Revier mit Schlafplatz im Randbereich der Bestandsbebauung, Nahrungsflächen auf angrenzenden Wiesen
- Mauersegler (*Apus apus*): besonders geschützt; Revier umfasst gesamtes Plangebiet, Brutplatz an Hauswand Höhe Klingenkampe 7/6C
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*): besonders geschützt, Vorwarnliste (RL-NDS V); Revier umfasst gesamtes Plangebiet, Brutkolonie (7 Reviere) an Haus Klingenkampe 6
- Haussperling (*Passer domesticus*): besonders geschützt, Vorwarnliste (RL-NDS V); Revierzahl nur schätzbar (ca. 20), Nistplätze im gesamten Bereich der Bestandsbebauung

Fledermäuse:

Es wurden drei Fledermausarten über bzw. im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellt: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis eines Quartiers der Zwergfledermaus unter einem Vordach „Im Klingenkampe 6b“. Dieses Quartier wird schon mehrere Jahre genutzt. Bei den Erfassungen 2021 konnten insgesamt 40 aus dem Quartier ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden.

Boden:

Im östlichen Plangebiet befinden sich Böden mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit. Aufgrund der Archivfunktion (Heidepodsole) existiert hier ein Teilbereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Dem westlichen Bereich wird ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit zugesprochen.

Wasser:

Die Grünlandflächen und die unversiegelten Flächen im Siedlungsbereich besitzen eine wichtige Funktion für die Wasserretention. Im Plangebiet liegt der Grundwasserstand überwiegend höher als 2,5 m unter der Geländeoberkante.

Klima:

Laut Klimaanalysekarte der LHH (2017) besitzt das westliche Plangebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Der östliche Teil wurde als Siedlungsbereich mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigen Bedingungen bewertet.

Die Fachkarte Klimaanpassung der LHH (2020) sieht für den östlichen Teil des Gebietes keine Einstufung vor. Die Flächen des LSG „Laher Wiesen“ sind bedeutsame Kaltluftliefergebiete.

Landschaftsbild:

Die von Grünland geprägten Laher Wiesen besitzen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Der an der Straße „Im Klingenkampe“ gelegene Bereich ist geprägt durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Grundstücksfreiflächen sind als Garten- und Rasenflächen gestaltet, die teilweise einen ortsprägenden Baumbestand aufweisen. Insgesamt ist eine grüne Siedlungsstruktur entstanden, die mit den westlich angrenzenden Laher Wiesen harmoniert.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planung sieht eine bauliche Entwicklung bis an den Rand des LSG „Laher Wiesen“ vor. Zurzeit als Garten bzw. Wiesen genutzte Flächen sollen dafür überbaut werden. Darüber hinaus soll eine neue Wegeverbindung durch das für den Naturschutz bedeutsame LSG geschaffen werden. Damit verbunden sind negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Verlust von Lebensräumen oder Habitatelementen von gefährdeten und/ oder geschützten Tier- und Pflanzenarten
- Beeinträchtigung von Tierarten durch Störwirkungen bzw. Habitatverlust infolge Flucht- oder Meidereaktionen
- Verlust von Teilflächen von besonders geschützten Biotopen (Bereich Laher Graben)
- Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Laher Grabens infolge Brückenbau
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust (mit dem Planungsziel können ca. 42% der Flächen im Geltungsbereich versiegelt werden); damit einhergehend Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraums von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine neue Wegeverbindung (Trennwirkung ehemals zusammenhängender Freiflächen) und durch Vorrücken der Bebauung bis an die Grenze zum LSG
- Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur im Bereich von bebauten und versiegelten Flächen

Demgegenüber steht eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen in Teilen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden können:

- Berücksichtigung der Lage von geschützten Biotopen und Pflanzenartenvorkommen bei der Wegeführung
- Schaffung eines ca. 10 m breiten Streifens privater Grünfläche als Puffer zwischen der Bebauung und dem LSG „Laher Wiesen“
- Ersatzpflanzung und Entwicklung von Gras- und Staudenfluren entlang der neuen Wegeverbindung
- Neuanlage von Extensiv-Grünland als externe Ausgleichsmaßnahme
- Planungsrechtliche Sicherung von fünf besonders schützenswerten Bäumen
- Reduzierung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Baugrenzen und Baukörperfestsetzungen
- Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung von mind. einem standortgerechten Baum je angefangene 100 m² überbaubarer Grundstücksfläche
- Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche / Wegeverbindung sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder in Kombination mit Durchsicht gewährenden Zäunen zulässig

Eingriffsregelung

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün eine Eingriffsbilanzierung nach dem EIBE-Modell erstellt.

Da die verursachten Eingriffe durch die Maßnahmen im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden können, sind an externer Stelle Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. In Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün soll der Ausgleich des Restdefizits mit der Aufwertung von Ackerflächen in Extensiv-Grünland erfolgen. Die aufzuwertende Fläche (Teil B des Plangebietes) liegt im LSG "Mittlere Leine" (LSG-HS 07) in Marienwerder. Die diesem Verfahren zugeordneten ca. 0,5 ha Extensiv-Grünland sind Teil eines 15,5 ha großen Gesamtvorhabens, das in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Bereich des Laher Grabens weiterhin zu beachten ist. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Artenschutz

Im Plangebiet wurden besonders und z.T. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Von besonderer Bedeutung sind der Erhalt der ganzjährig geschützten Quartiere der Zwergfledermaus und der geschützten Lebensstätten von Mauersegler, Mehlschwalbe und Waldohr-eule im östlichen Teil des Plangebietes. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hier jedoch nicht absehbar, da die Gebäude mit den jeweiligen Nistplätzen bzw. Quartieren erhalten und von der Planung unberührt bleiben.

Es ist sicherzustellen, dass auch die weitere Vorhabenrealisierung nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG führt. Potenzielle Höhlenquartiere in Bäumen sind von Fachgutachter*innen vor Fällung vollständig und mit geeigneten Mitteln auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Dies gilt auch für Gebäude, die im Zuge von Baumaßnahmen abgerissen werden sowie für die Flächen, die durch den Bau der neuen Wegeverbindung betroffen sind. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Die gefährdeten und z.T. besonders geschützten Pflanzenarten im Bereich des Laher Grabens sind zu erhalten. Die Wuchsstandorte sind bei der Wegeführung und Brückenplanung zu berücksichtigen. Um die Folgen möglichst gering zu halten, ist die Brücke möglichst schmal und mit möglichst großer Spannweite bis über die Randstreifen auszuführen. Details sind im Planvollzug im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren abzustimmen.

Baumfällungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen (§ 39 BNatSchG).

Aufgrund der unmittelbaren Lage der geplanten Bebauung am LSG „Laher Wiesen“ sollten Festsetzung zur Außenbeleuchtung und den Insektenschutz getroffen werden. Demnach sollten nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht verwendet werden. Die Leuchtmittel müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes entsprechen (z. B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionserfüllung, z. B. LED mit Farbtemperatur bis max. 3.000 K). Die verwendeten Lampen müssen vollständig und dicht eingekoffert sein. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten (Vermeidung von Streulicht in ökologisch sensible Bereiche). Dabei sind

die Lampen so niedrig wie möglich zu installieren. Angrenzende Gehölzbestände sowie Grünlandflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Landeshauptstadt Hannover durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet hat, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig sind. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren, z. B. durch speziell beschichtetes, mattiertes oder mit Laser bearbeitetes Glas. Für Fenster und transparente Bauteile ab 3,00 m² sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen.

Baumschutzsatzung

In Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün sollen fünf der als besonders schützenswert eingestuften Bäume durch Planzeichen gesichert werden. Auch bei voller Ausnutzung der Baufelder müsste nur ein Baum (Walnuss) gefällt werden. Die restlichen, als besonders schützenswert eingestuften, Bäume, konnten in die Neuplanung integriert werden.

Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung werden in einem separaten Verfahren getroffen. Bei Fällungen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Gehölze innerhalb des LSG und/oder innerhalb gesetzlich geschützter Biotope fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung, sondern unter die Regelungen der LSG-VO bzw. des § 30 BNatSchG. Baumfällungen in diesen Bereichen erfordern eine gesonderte Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Für verbleibende Bäume, Sträucher und Hecken sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Hannover, 09.05.2023

67.70 Rü